

Deutscher Alpenverein e.V. · Postfach 500 220 · 80972 München  
Landratsamt Oberallgäu  
Sachgebiet 31  
Frau Franziska Bechteler  
Oberallgäuer Platz 2  
87527 Sonthofen

Deutscher Alpenverein e.V.  
Von-Kahr-Straße 2-4  
80997 München  
Tel. 089/140 03-0  
Fax 089/140 03-11  
info@alpenverein.de  
www.alpenverein.de

Unser Zeichen      Telefon      Fax      E-Mail  
REICH              089/14003-93      089/14003-64      steffen.reich@alpenverein.de

Datum  
18.02.14

## **Naturschutz- und Wasserrecht; Geplante Laufwasserkraftanlage Älpele an der Ostrach, Bad Hindelang**

### **Stellungnahme des Deutschen Alpenvereins**

Sehr geehrte Frau Bechteler,  
sehr geehrter Herr Tschinkl,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Alpenverein bedankt sich für die Möglichkeit, sich an oben genanntem Verfahren beteiligen zu können und gibt dazu folgende Stellungnahme ab:

**Wir lehnen die Errichtung der geplanten Wasserkraftanlage Älpele an der Ostrach aufgrund der außerordentlich hohen naturschutzfachlichen Bedeutung dieses Gewässerabschnitts ab.**

**Das Wasserkraftwerk läge im Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen, in den gleichnamigen FFH- und SPA-Gebieten, sowie in einem Landschaftsschutzgebiet. Es ist weder mit den Schutzgebietsverordnungen, noch mit den Erhaltungszielen der Natura2000-Gebiete, noch mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der Alpenkonvention zu vereinbaren. Außerdem würde das Naturdenkmal und Geotop „Eisenbreche“ erheblich beeinträchtigt werden.**

**Desweiteren sehen wir die Voraussetzung für eine Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung „Allgäuer Hochalpen“ nach §67 des Bundesnaturschutzgesetzes als nicht gegeben an.**

**Begründung:**

Der Deutsche Alpenverein unterstützt grundsätzlich den möglichst raschen Umstieg auf erneuerbare Energien in Deutschland. Auch die Wasserkraft leistet hierzu einen wichtigen Beitrag. In Bayern ist diese Energiequelle jedoch weitgehend erschlossen, bereits jetzt leiden viele Flüsse unter der fehlenden ökologischen Durchgängigkeit durch Querverbauungen und einer stark eingeschränkten Gewässerdynamik. Mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie besteht gleichzeitig die Verpflichtung, bis 2015 einen „guten ökologischen Zustand“ für die natürlichen Oberflächengewässer (Art. 4.1 WRRL) zu erreichen.

Nach der „Bayerischen Strategie zur Wasserkraft“ soll die Wasserkraft von 15 % Anteil an der Energieversorgung Bayerns in 2010 auf 17% bis zum Jahr 2021 erhöht werden. Nach Auffassung des DAV ist hierbei schwerpunktmäßig auf eine Effizienzsteigerung vorhandener Anlagen und auf Laufwasserkraftwerke zu setzen. Kleinwasserkraftwerke, die nicht zur Versorgung von isolierten Standorten notwendig sind, lehnen wir ab. Wir begrüßen grundsätzlich das Bemühen der Gemeinde Hindelang, eine Stromversorgung aus erneuerbaren Energien sicherzustellen. Allerdings sind bei Kleinwasserkraftanlagen die Auswirkungen auf Natur und Landschaft im Verhältnis zur Energieausbeute in der Regel unverhältnismäßig groß. Auf das geplante Wasserkraftwerk Äpele trifft dies in höchstem Maße zu.

**Wasserkraftwerk Äpele**

Die Planungsgesellschaft Kraftwerk Äpele mbH beabsichtigt, an der Ostrach eine Laufwasserkraftanlage mit Klappenwehr und einer maximalen Leistung von 4,5 Megawatt zu errichten. Bei einer Länge der Triebwasserleitung von 1,3 km und einer Fallhöhe von 94 m sollen nach Schätzungen der Planungsgesellschaft im Jahr 9 Mio kWh Strom erzeugt werden. Hierfür würden aus der Ostrach 5,3 m<sup>3</sup>/s Wasser ausgeleitet, Restwasser soll gestaffelt von 0,73 m<sup>3</sup>/s (Winter) bis 1,5 m<sup>3</sup>/s (Sommer) abgegeben werden.

Aus Sicht des Deutschen Alpenvereins sprechen zahlreiche Gründe gegen eine Genehmigungsfähigkeit des geplanten Wasserkraftwerks in diesem vielfach geschützten Gebiet:

## Naturschutzgebiet Allgäuer Hochalpen

Nach der Umweltverträglichkeitsstudie *betrifft „[die] Baumaßnahme [...] trotz der Vermeidung von großflächigen Eingriffen in wertvolle Lebensräume **Bestände von zum Teil hoher und sehr hoher ökologischer Bedeutung.**“* (UVP, S. 61).

Aus Sicht des DAV verstößt das Vorhaben in mehreren Punkten eindeutig gegen die Verordnung des Naturschutzgebietes „Allgäuer Hochalpen“. Beispielsweise ist es laut § 4 der NSG-VO verboten, *„Gewässer und ihre Ufer, den Grundwasserstand, sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern [...]“*. Der Bau eines Wehres mit Aufstau sowie die Ausleitung eines Großteils des Wassers auf einer Strecke von 1,3 km führen zwangsläufig zu einer erheblichen Veränderung des Gewässers und seiner Dynamik und ist damit ein Verbotstatbestand.

Auch die Umweltverträglichkeitsprüfung kommt zu dem Schluss, dass *„es zur **Erfüllung von Verboten gemäß §4 der Schutzgebietsverordnung** [kommt]. Folglich sind die in § 6 der SG-VO aufgeführten Voraussetzungen für Befreiungen durch die Genehmigungsbehörde zu prüfen und ggf. ist durch diese eine Befreiung zu erteilen.“* (UVP, S. 48).

Die Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten nach § 6 der NSG-VO und § 67 BNatSchG sind aus unserer Sicht keinesfalls gegeben. Es liegen keine *„Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“* vor. Denn das Wasserkraftwerk ist für die Stromversorgung der Gemeinde Hindelang nicht essentiell. Im größeren Kontext der Energiewende würde das Wasserkraftwerk zwar einen kleinen Beitrag leisten, das öffentliche Interesse am Erhalt eines unverbauten, frei fließenden Gebirgsbaches in diesem vielfach geschützten Gebiet ist jedoch wesentlich höher einzustufen als der Bau einer Wasserkraftanlage, die zumal nicht ganzjährig betrieben werden kann. Auch führt der Vollzug der Verordnung nicht zu einer *„unzumutbaren Belastung“*.

## Natura 2000-Erhaltungsziele

Auch mehrere Erhaltungsziele der Natura2000-Gebiete stehen dem geplanten Kraftwerksbau entgegen<sup>2</sup>, zu diesem Ergebnis kommt auch die Umweltverträglichkeitsstudie: *„Aufgrund dieser Auswirkungen kommt es bezogen auf das FFH-Gebiet "Allgäuer Hochalpen" zu **erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele, des Schutzgebietes, seiner maßgeblichen Bestandteile oder des gesamten Netzes „Natura 2000“**“* (UVP, S. 56).

---

<sup>1</sup> § 67 Bundesnaturschutzgesetz (Befreiungen)

<sup>2</sup> Für das SPA-Gebiet ist beispielsweise folgendes Erhaltungsziel genannt:

*„Erhaltung bzw. Wiederherstellung unverbauter, naturnaher Fließgewässer mit natürlicher Fluss- und Geschiebedynamik und deren charakteristischen Ausformungen als Lebensraum für charakteristische Zugvogelarten.“*

Demzufolge dürfte das Vorhaben nach §34 BNatSchG nur zugelassen werden, wenn es aus „zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses“ notwendig ist UND „zumutbare Alternativen“ nicht gegeben sind.

Wie oben begründet, liegen aus Sicht des DAV **keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** vor. Die Prüfung „zumutbarer Alternativen“ wird in den Antragsunterlagen gar nicht behandelt (s. unten).

Desweiteren sind die vorgenommenen Untersuchungen in Bezug auf FFH-relevante Arten völlig unzureichend. Es ist anzunehmen, dass in der bis zu 80 m tiefen Schlucht der Eisenbreche relevante Arten, vor allem Molluskenarten, vorkommen. Aufgrund der Unzugänglichkeit der Schlucht und der kaum vorhandenen Untersuchungen ist sogar das Vorkommen neuer Arten denkbar.

### **Alternativenprüfung**

Neben der Abwägung, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, ist nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG auch eine Alternativenprüfung notwendig. Diese ist in den Antragsunterlagen nur unzureichend dargestellt. Zwar wägt das Ingenieur-Büro Koch verschiedene Wasserfassungen gegeneinander ab (Erläuterungsbericht, S. 5) und es wird genannt, dass es naturschutzfachlich der beste Standort sei (Umweltverträglichkeitsstudie S. 12), eine Darstellung alternativer Standorte ist jedoch für uns nicht ersichtlich. Das Vorhaben wäre aus unserer Sicht alleine deshalb nicht genehmigungsfähig. Von den Alternativen muss grundsätzlich auch eine das Schutzgebiet nur geringfügig weniger beeinträchtigende gewählt werden, wenn sie zumutbar ist.<sup>3</sup>

### **Keine Grundlastfähigkeit**

Die Ostrach ist ein Gebirgsbach mit stark schwankendem Abfluss. Für die Stromgewinnung ist geplant 5,3 m<sup>3</sup>/s Wasser abzuleiten. Nach dem Erläuterungsbericht der Planungsgesellschaft Kraftwerk Äpele mbH würde dieser Abfluss im Durchschnitt aber nur an ca. 50 Tagen überhaupt erreicht. Berücksichtigt man zudem die Mindestwassermenge von 0,73 (Winter) bis 1,5 m<sup>3</sup>/s reduziert sich Zahl der Tage mit maximaler Turbinenauslastung auf 30 bis 40 Tage. An vielen Tagen kann überhaupt kein Strom erzeugt werden, da der Abfluss die gesetzlich festzulegende Mindestwassermenge nicht übersteigt.

Durch die stark schwankende Turbinenauslastung verliert das Kraftwerk den größten Vorteil, den die Wasserkraft normalerweise gegenüber anderen regenerativen Energiequellen wie Wind und Sonne hat: Es ist nicht grundlastfähig, die Energie ist ohne Speicher nicht immer verfügbar.

---

<sup>3</sup> NIEDERSÄCHSISCHES-OVG – URTEIL, 7 KS 28/07 VOM 20.05.2009

Damit entfällt auch das Hauptmotiv der Bayerischen Staatsregierung für den Ausbau der Wasserkraft in Bayern.<sup>4</sup>

Aufgrund der stark schwankenden Abflussmengen der Ostrach wird der Energieertrag vom Antragsteller auf ca. 9 Mio KWh geschätzt, statt auf 38 Mio KWh bei voller Auslastung der Turbinen. D.h. die Anlage ist im Jahresdurchschnitt nur zu rund 24% ausgelastet. Zudem ist der Energieertrag nur eine grobe Schätzung. Mangels eines eigenen Pegels an der Ostrach beruht die gesamte Abflussberechnung auf Hochrechnungen aufgrund der Einzugsgebietsgröße.

### **Wasserrahmenrichtlinie**

Mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie besteht die Verpflichtung, bis 2015 einen „guten ökologischen Zustand“ für die natürlichen Oberflächengewässer (Art. 4.1 WRRL) zu erreichen. Während in Bayern hier große Defizite an den meisten Flüssen zu verzeichnen sind, liegt am betroffenen Gewässerabschnitt der Ostrach bereits „ein guter ökologischer Zustand“ vor. Dieser darf nicht verschlechtert werden.

### **Geschiebeproblematik**

Ungeklärt bleiben Auswirkungen des Geschiebemanagements auf den Fließgewässerlebensraum der Ostrach. Es ist vorgesehen, das geplante Klappenwehr regelmäßig zu spülen. Dadurch werden die im Staubereich abgelagerten Feinsedimente gelöst und führen nach unserer Auffassung zu einem erhöhten Eintrag von Feinsedimenten im nachfolgenden Gewässerabschnitt. Welche Auswirkungen diese schwallartige Spülung auf die Wasserqualität und die Wasserorganismen hat, wurde nur unzureichend untersucht.

### **Ausgleichsmaßnahmen**

Trotz aller Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bleibt die Veränderung der natürlichen Standortfaktoren durch die Wasserentnahme **nicht ausgleichbar**. Zu diesem Schluss kommen auch die naturschutzfachlichen Gutachter (UVP, S. 61).

Der Eingriff in diesen wertvollen Gewässerabschnitt ist auch durch das Ansetzen einer größeren Ausgleichsfläche zur Extensivierung von Grünland und zur Aufwertung von Waldbeständen nicht aufzuwiegen.

---

<sup>4</sup> Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit (2012): Bayerische Strategie zur Wasserkraft, 10-Punkte-Fahrplan für eine ökologische und naturverträgliche Wasserkraftnutzung, 17.April 2012.

## Alpenkonvention

Das geplante Wasserkraftwerk Äpele ist auch mit der Alpenkonvention, insbesondere dem Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege, nicht zu vereinbaren.

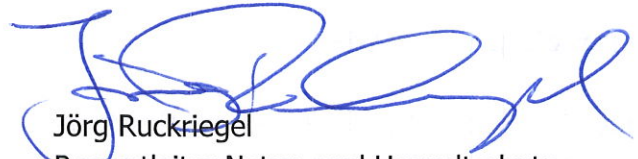
Demnach sind „[...] nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen nur zuzulassen, wenn unter Abwägung aller Interessen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht überwiegen;“ (Artikel 9 Eingriffe in Natur und Landschaft, Abs. 2). „Die Vertragsparteien verpflichten sich, für natürliche und naturnahe Biototypen die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um deren dauerhafte Erhaltung in ausreichendem Umfang und funktionsgerechter räumlicher Verteilung zu gewährleisten.“ (Artikel 13 Schutz von Biototypen, Abs. 1)

Insgesamt müssen im Naturschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“ die Belange des Naturschutzes deutlich höher gewichtet werden als die energiewirtschaftliche Nutzung. Das Wasserkraftwerk Äpele ist daher aus Sicht des Deutschen Alpenvereins nicht genehmigungsfähig.

Mit freundlichen Grüßen



Hanspeter Mair  
Geschäftsbereichsleiter  
Hütten, Naturschutz, Raumordnung



Jörg Ruckriegel  
Ressortleiter Natur- und Umweltschutz

### Kopie ergeht an:

DAV-Sektionen Oberstdorf, Allgäu-Immenstadt, Allgäu-Kempten und Illertissen